

Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard Kreditkarte | Fassung 2021

1. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Oberbank Mastercard Kreditkarte (kurz Kreditkarte), wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Kreditkarte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Kreditkarte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber – falls er diesen mit Zustimmung des Kontoinhabers beantragt – pro Kreditkarte in einem Kuvert getrennt von der Kreditkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Services an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten, sowie die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers.

1.1. Digitale Kreditkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Kreditkarte (auch „physische Kreditkarte“) die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte beantragen. Die digitale Kreditkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Kreditkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem dafür geeigneten mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Smartwatch). Die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte kann in einer Wallet des Kreditinstitutes („Banken-Wallet“) oder in der Wallet eines Drittanbieters („Endgeräte-Wallet“), gemeinsam „Wallet“, erfolgen.

Bei der **Endgeräte-Wallet** handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Kreditkarte ermöglicht wird.

Bei der **Banken-Wallet** handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Kreditkarte ermöglicht wird.

Die Nutzung der digitalen Kreditkarte ist in den „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Oberbank Mastercard Kreditkarte“ geregelt und werden diese bei Aktivierung mit dem Konto- bzw. Karteninhaber vereinbart. **Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet (z.B. Garmin Pay, Apple Pay, etc.) gelten die vereinbarten Verfügungsrahmen der physischen Kreditkarte.**

1.2. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Kreditkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind: 16-stellige Kartennummer/PAN (=Primary Account Number), Ablaufdatum und 3-stellige Kartenprüfnummer/CVC (=Card Verification Code)/CVV (=Card Verification Value).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Die physische Kreditkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod installiert hat. Die Nutzung der Kreditkarte für bargeldlose Zahlungen im Internet mittels Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist

in den „Sonderbedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren“ geregelt.

2. Eigentum an der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts. Ein Zurückbehaltungsrecht des Karteninhabers an der Kreditkarte ist ausgeschlossen.

3. PSA – Payment Services Austria GmbH

Die Payment Services Austria GmbH (kurz PSA) ist mit der technischen bzw. operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt.

4. Vertragsunternehmen

Vertragsunternehmen (kurz VU) sind Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland, die sich verpflichtet haben, bargeldlose Zahlungen bzw. Bargeldbehebungen mittels Kreditkarte oder Kartendaten zu akzeptieren.

5. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, das Kreditinstitut oder VU selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Kreditkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern letzteren zur Verfügung stellt und die von letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

6. Gültigkeitsdauer der Kreditkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

6.1. Gültigkeitsdauer der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist bis zum Ende des Monats/Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

6.2. Kartenvertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Karteninhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbin-

– dung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
– der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Kreditkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Kreditkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Kreditkarte. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

6.3. Austausch der Kreditkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Kreditkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Kreditkarte bereit zu stellen.

6.4. Vernichtung der Kreditkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Kreditkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Kreditkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Kreditkarte zu vernichten.

6.5. Rückgabe der Kreditkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Kreditkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Kreditkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, digitale Kreditkarte/n (Punkt 1.1.) bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende der Kündigungsfrist, sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (Punkt 6.2.), zu löschen.

7. Benutzungsmöglichkeiten der Kreditkarte für den Karteninhaber

7.1. Verwendung der Kreditkarte an Zahlungsterminals

Die Kreditkarte berechtigt den Karteninhaber, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Kreditkarte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbehebungen) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Zahlungsterminals (Automaten/Kartenterminals) durch Einstecken oder Durchziehen der Kreditkarte beim Zahlungsterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Kreditkarte bei NFC-fähigen Zahlungsterminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zum NFC-fähigen Zahlungsterminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 50,- pro Transaktion beschränkt. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen. Dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

7.2. Verwendung der Kreditkarte im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (gemäß „Sonderbedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren“). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen, und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, muss die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber während des Bezahlvorganges darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App SignPod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung der Oberbank Security App bzw. Security App SignPod unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

7.3. Verwendung der Kreditkarte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten)

Der Karteninhaber ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einem maximalen Betrag, der je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Kreditkarte vorzunehmen. Sofern der Karteninhaber und das Kreditinstitut keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zur Bargeldbehebung kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

7.4. Kontaktlos-Funktion

Kreditkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

An POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von VU im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.

An POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und mit Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von VU im In- und Ausland ab einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse des VU das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige VU zu zahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Kreditkarte für Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

7.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, auch über einen Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

7.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten **beim ersten Zahlungsvorgang** das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen, und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, muss die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber während des Bezahlvorganges darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App SignPod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung der Oberbank Security App bzw. Security App SignPod **beim ersten Zahlungsvorgang** unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) über seine Kreditkarte auf sein Konto gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Inter-

net oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

7.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

7.8. Das Recht des Karteninhabers zur Benutzung der Kreditkarte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 7.1. bis 7.7. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

7.9. SMS-Service „Info-SMS“

Nach jeder erfolgreichen Autorisierung einer Transaktion mit der Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine SMS mit den Transaktionsdaten. Die Beauftragung für die „Info-SMS“ erfolgt auf dem Kartenauftrag oder einer allfälligen Zusatzvereinbarung (Formular). Der Karteninhaber kann dieses Formular bei der Oberbank beziehen. Der Karteninhaber hat eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info-SMS“ versendet wird. Bei Änderung seiner Mobiltelefonnummer ist diese dem Kreditinstitut umgehend bekannt zu geben.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Karteninhaber kann jederzeit die Stornierung des SMS-Service schriftlich beauftragen.

Wird die Kreditkarte gelöscht, endet automatisch gleichzeitig auch das SMS-Service.

7.10 Altersnachweis

Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze (Volljährigkeit) überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Kreditkarte elektronisch eingeholt.

7.11. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Kreditkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Kreditkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Kreditkarte vorliegt.

8. Pflichten des Karteninhabers

8.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Kreditkarte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Kreditkarte eingegangenen Verbindlichkeiten.

8.2. Der Karteninhaber ist nur solange berechtigt, die Kreditkarte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Kreditkarte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Kreditkarte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

8.3. Verwahrung der Kreditkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Kreditkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Kreditkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Kreditkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

8.4. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Kreditkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die Sperr-Hotline eine Sperre der Kreditkarte zu veranlassen.

8.5. Der Karteninhaber ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem Karteninhaber nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Kreditkarte 08/JJ eingepreist, ist das Jahresentgelt jeweils am 01.09. fällig). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 13 verrechnet und ist vom Karteninhaber mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der Karteninhaber ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem Karteninhaber vereinbarten Konditionenblatt geregelt sind. Diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 13 verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem VU über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Kreditkarte oder der Kartendaten bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem VU zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das VU.

10. Verwendbarkeit der Kreditkarte, Haftung des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut haftet nicht für die Weigerung eines VUs, die Kreditkarte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten vom Kreditinstitut verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags beim Kreditinstitut haftet das Kreditinstitut für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

11. Haftung des Karteninhabers

11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Kreditkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

11.2. Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Kreditkarte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN und Security App bzw. Sign Pod), so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er oder der Karteninhaber ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom Konto-/Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

11.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Kreditkarte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte dem Kreditinstitut angezeigt hat, so ist Punkt 11.2. nicht anzuwenden, es sei denn, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls das Kreditinstitut der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

11.4. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Kreditkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragslich bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen.

11.5. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut den Verlust oder den Diebstahl seiner Kreditkarte gemeldet, sodass die Kreditkarte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Kreditkarte wieder, darf er die Kreditkarte nicht mehr verwenden; der Karteninhaber muss die Kreditkarte entwerten und an das Kreditinstitut senden.

11.6. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Kreditkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Kreditkarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

Achtung: Auch die Ausübung der Rechte des Kreditinstituts aus Punkt 12.2. kann zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit des Systems führen.

12. Sperre der Kreditkarte

12.1. Die Sperre einer Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabemaschinen bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür

ingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Kreditkarten ist die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Kreditkarten bzw. einzelner Kreditkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Kreditkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

12.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Kreditkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Die Sperre der physischen Kreditkarte bewirkt auch die Sperre der digitale/n Kreditkarte/n. Die digitale/n Kreditkarte/n kann/können unabhängig von der physischen Kreditkarten gesperrt werden.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,- weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 11. dieser Sonderbedingungen geregelt.

12.3. Wurde die Kreditkarte gesperrt, so sind VU berechtigt, die Kreditkarte einzuziehen.

12.4. Wird an einem Geldausgabeautomat dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Kreditkarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

Wird an einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Kreditkarte abgelehnt und/oder von Mitarbeitern des VU eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

13. Abrechnung

13.1. Alle Dispositionen des Karteninhaber unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Der Kontoinhaber erhält vom Kreditinstitut monatlich jeweils zum Ersten jeden Monats eine Umsatznachricht aller im Vormonat getätigten Umsätze auf die mit diesem vereinbarte Weise. Die Umsatznachricht lautet stets auf Euro. Das Kreditinstitut empfiehlt jede Umsatznachricht aufzubewahren bzw. zu speichern, da diese wesentliche Informationen enthält.

Die mit der Kreditkarte in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Kontoinhaber einmal im Monat auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jeweils für ausreichende Deckung auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto zu sorgen, falls nicht im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

13.2. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Kontos kann der Kontoinhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kontoinhaber die in Punkt 13.1. dieser Sonderbedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch die Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

14. Fremdwährung

Die Abrechnung von Kreditkartenumsätzen (Bargeldbezüge bzw. bargeldlose Zahlungen) in anderer Währung als Euro, wird auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht das Kreditinstitut als Kurs den Referenzwechselkurs von Mastercard heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter www.mastercard.com/global/currencyconversion/ können die Referenzwechselkurse abgefragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf <https://www.psa.at/kursinfokreditkarten> als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechselkurs der EZB abzufragen. Die für die Berechnung dieses Wertes notwendigen Verkaufsabschlüsse sind dem Schalterausgang des Kreditinstitutes bzw. der Homepage www.oberbank.at/kreditkarten zu entnehmen.

14.1. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

14.2. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

Beim Einsatz der Kreditkarten an Geldausgabegeräten und POS Kassen kann es seitens deren Betreibern zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen, für welche alleine deren Betreiber Entgelte und Währungsumrechnungskurse festsetzen. Die dabei angewandten Währungsumrechnungskurse können von denen, die das Kreditinstitut verwendet, deutlich abweichen. Stimmt der Karteninhaber solchen Angeboten zu, akzeptiert er auch gleichzeitig die dafür anfallenden Entgelte und Umrechnungskurse des Betreibers.

15. Änderungen der Sonderbedingungen

15.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der

Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder – sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden – durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons.

Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.

15.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

15.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

16. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

17. Warnhinweis

Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Kreditkarte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Das Kreditinstitut empfiehlt daher, neben der Kreditkarte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Das Kreditinstitut rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Kreditkarte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

Sonderbedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Diese „Sonderbedingungen für das „Mastercard® Identity Check™-Verfahren“ ergänzen die „Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard Kreditkarte“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Kreditkarten, die dem zwischen dem Kreditinstitut und dem Konto- und Karteninhaber geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen.

Das Kreditinstitut bietet mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren (MIC-Verfahren) ein sicheres Verfahren für Online Zahlungen an, das die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung erfüllt.

Diese Sonderbedingungen regeln die Zahlung im Internet unter Verwendung des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (MIC-Verfahren) zu Lasten eines beim kontoführenden und kartenausgebenden Kreditinstitut geführten Kontos.

1. Definitionen

1.1. Kartenprüfnummer (auch CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value genannt): Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet.

1.2. Kartennummer: Diese Nummer ist auf der Kreditkarte angedruckt. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

1.3. Oberbank Security App: eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile Authentifizierungs-App, die auf einem mobilen Endgerät des Kunden installiert und mit dem Internetbanking des Kunden verbunden ist.

1.4. Ablaufdatum: Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.

2. Voraussetzungen für Teilnahme am MIC-Verfahren und Registrierung

2.1. Die Kreditkarte ist automatisch und für unbestimmte Zeit für das MIC-Verfahren registriert

2.2. Voraussetzung für die Teilnahme am MIC-Verfahren ist:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene gültige Kreditkarte,
- eine Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber sowie
- eine Authentifizierungs-App des Kreditinstitutes (Oberbank Security App), die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert ist und mit dem Internetbanking des Karteninhabers verbunden ist.

2.3. Die Kreditkarte muss für Zahlungen im Internet nicht separat registriert werden, sie ist ab Ausgabe für Internetzahlungen freigeschaltet. Die Voraussetzung für Zahlungen im Internet sind im Punkt „Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren“ definiert.

3. Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren

3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „Vertragsunternehmen“), welche das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen anbietet.

3.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Kreditkarte einzugeben:

- die Kartennummer
- das Ablaufdatum der Kreditkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer (CVC)

3.3. Nach Eingabe dieser Kartendaten muss der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App (Oberbank Security App) freigeben. Durch das Bestätigen der Zahlung in der Oberbank Security App weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Kreditkarte ausgestellt wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Verfügungsrahmen Deckung findet, bereits jetzt an.

4. Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch das Kreditinstitut

4.1. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können jederzeit die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut beauftragen. Die Aufträge werden unverzüglich nach Einlangen wirksam.

Achtung: Auch bei Deregistrierung der Kreditkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren kann die Kreditkarte weiterhin im Fernabsatz eingesetzt werden, so das Vertragsunternehmen die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen auch ohne die Teilnahme am MIC-Verfahren, nur durch Eingabe der Kartendaten (Kartennummer, Ablaufdatum der Kreditkarte und Kartenprüfnummer) zulässt. Bei Verlust, Diebstahl bzw. missbräuchlicher Verwendung ist die Kreditkarte zu sperren.

4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Kreditkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe in Bezug auf die Sicherheit der Kreditkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, bestehen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte im MIC-Verfahren besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte im MIC-Verfahren verbundenen Kreditrichtlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

4.3. Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Kreditkarte für MIC-Transaktionen im Internet zu verwenden.

4.4. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Eine Sperre oder Deregistrierung der Kreditkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Kreditkarte und kann diese im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

4.5. Nach einer Deregistrierung ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung möglich.

4.6. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Internet im MIC-Verfahren zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

5. Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers

5.1. Der Karteninhaber hat unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

5.2. Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

6. Haftung des Kreditinstituts für Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens

6.1. Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

6.2. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

7. Stilllegung des MIC-Verfahrens

Das Kreditinstitut ist berechtigt, das MIC-Verfahren teilweise oder zur Gänze stillzulegen. Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber darüber zeitgerecht informieren.

8. Abrechnung

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) bekannt gegeben.

9. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MIC-Verfahren

9.1. Dieses Vertragsverhältnis zur Teilnahme am MIC-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende Kreditkarte.

9.2. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses zur Teilnahme am MIC-Verfahren nicht eine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die Kreditkarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.